

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (interkommunale Zusammenarbeit) im Rahmen der Betreuung von digitalen Endgeräten durch das Kreismedienzentrum des Main-Tauber-Kreises

zwischen dem

Main-Tauber-Kreis, vertreten durch den Landrat

Herrn Christoph Schauder
Gartenstr. 1
97941 Tauberbischofsheim

- nachfolgend als „Landkreis“ bezeichnet -

und der

Stadt/Gemeinde (...),
vertreten durch den Oberbürgermeister/Bürgermeister (Adresse)

- nachfolgend als „Gemeinde“ bezeichnet -

Präambel

Der Digitalpakt Schule, der den kommunalen Schulträgern öffentliche Mittel des Bundes und des Landes Baden-Württemberg für die digitale Ausstattung der Schulen zur Verfügung stellt, bringt insbesondere auch bei der Betreuung der digitalen Endgeräte neue Herausforderungen mit sich. Der Main-Tauber-Kreis ist gerne bereit, für die Einrichtung und Betrieb der Endgeräte (keine Reparaturen) im Kreismedienzentrum Distelhausen eine interkommunale Kompetenzstelle aufzubauen. Die im Kreismedienzentrum neu zu schaffenden Kapazitäten werden auf freiwilliger Basis auch den Städten und Gemeinden in ihrer Funktion als Schulträger zur Verfügung gestellt. Für die Inanspruchnahme dieser Leistungen ist durch die teilnehmende Kommunen Kostenersatz zu leisten. Näheres regelt die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

§ 1 Parteien

- (1) Das Kreismedienzentrum des Main-Tauber-Kreises verfügt über besonderes Know-how im Bereich der Medienausstattung und der Erstellung und Umsetzung von Netzwerkkonzepten.
- (2) Diese Kompetenz wird über das im Kreismedienzentrum eingesetzte Fachpersonal sichergestellt.
- (3) Das Kreismedienzentrum steht in unmittelbarem Dialog mit dem Landesmedienzentrum und dem Kultusministerium Baden-Württemberg wegen der Ausrichtung der digitalen Schulausstattung.

- (4) Die Stadt/Gemeinde bringt sich in dieses kreisweite Konzept ein und nutzt diese interkommunale Medienkompetenz ausschließlich für ihre eigenen Schulen.

§ 2

Öffentlich-rechtliche Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass die mit ihren öffentlichen Aufgaben verbundenen Ziele zur Sicherstellung der Ausstattung der Schulen mit digitalen Endgeräten bestmöglich nur im Rahmen einer **öffentlich-rechtlichen Vereinbarung** (interkommunale Zusammenarbeit) im Sinne des § 25 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit – GKZ – (Personalleihe gegen Entgelt) erfolgen kann.
- (2) Alle zu erbringenden Leistungen basieren auf dem/den Medienentwicklungsplan/-plänen der Schulen bzw. des Schulträgers und werden aus diesem/n entwickelt. Im Mittelpunkt stehen Aufbau und Betrieb eines Mobile-Device-Management-System (MDM). Als MDM wird grundsätzlich das System des Kreismedienzentrums (KMZ) eingesetzt, welches vom Personal des KMZ betrieben wird.
- (3) Das MDM umfasst insbesondere die nötigen Einstellungen der Geräte auf das jeweilige Schüler- bzw. Lehrerprofil in Bezug auf W-LAN, Rechte, Sperren, Jugendschutz und die Apps. Die Profile werden den jeweiligen Geräten zugeordnet. Änderungen und Aktualisierungen, z. B. neue Apps, werden dann zentral dem Profil hinzugefügt und greifen für alle an das jeweilige Profil angeschlossene Endgeräte.
- (4) Die gemeinschaftliche Zusammenarbeit auf Grundlage dieser Vereinbarung erstreckt sich insbesondere auf die:
- Beratung zur Erstellung und Umsetzung eines Netzkonzepts inklusive WLAN im Zusammenhang mit mobilen Endgeräten.
 - Beratung zur Erarbeitung einer Standardisierungslösung für die Ausstattung der Klassensäle mit mobilen Gerätschaften (iPad, AppleTV, usw.).
 - Beratung zur Erarbeitung einer Standardisierungslösung einer pädagogischen Softwarelösung im Zusammenhang mit mobilen Endgeräten.
 - Unterstützung bei der Integration von iPads in ein Mobile-Device-Management-System (MDM) und der fortlaufenden Wartung der Geräte (Betriebssysteme, Software)
 - Beratung bzgl. der Medienausstattung für die Vertragsparteien.
 - Einrichtung und Betrieb des MDM
- (5) Die Parteien dieser Vereinbarung sind sich einig, dass mit dieser Vereinbarung keine Aufgabenübertragung, weder zur Erfüllung noch zur Durchführung, verbunden ist. Jede Partei bleibt in ihrem bisherigen Umfang Aufgabenträger.

§ 3 Kostensatz und Finanzierung

- (1) Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis stellt für die zugesagte Medienkompetenz entsprechendes Fachpersonal (Fachinformatiker oder gleichwertig; TVöD Entgeltgruppenniveau 8 bzw. 9) an.
- (2) Pro Vollzeitkraft wird davon ausgegangen, dass rund 3.250 mobile Endgeräte betreut sowie Beratungen für die dazugehörige Netzinfrastruktur in den Schulen durchgeführt werden können.
- (3) Die Kosten für Einrichtung und Betrieb eines Mobile-Device-Management-Systems durch das Kreismedienzentrum betragen je Gerät **16,29 € zzgl. USt. p.a. für die laufende Betreuung** (derzeit nur für Apple-Geräte verfügbar). Die Abrechnung erfolgt jeweils zum Ende eines Kalenderjahres. Bei unterjährig hinzugekommenen Geräten werden die laufenden Kosten anteilig berechnet, wobei der Monat der Aufnahme ins MDM als voller Monat gerechnet wird.
- (4) Etwaige Lizenzgebühren für MDM und Apps sind vom jeweiligen Schulträger gesondert zu finanzieren.
- (5) Für etwaige Dienstleistungen vor Ort werden die anfallenden Reisekosten nach dem Landesreisekostenrecht der Kommune in Rechnung gestellt.
- (6) Im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erforderlichenfalls vom Landkreis im Namen und auf Rechnung der Gemeinde - nach entsprechender Abstimmung - erteilte Aufträge an Dritte werden von den beauftragten Dritten direkt mit der Gemeinde abgerechnet. Es erfolgt seitens des Kreismedienzentrums lediglich eine sachliche Prüfung über die durchgeführten Reparaturen.
- (7) Zwölf Monate nach dem Beginn der ersten Kooperation erfolgt eine Evaluation in Zusammenarbeit durch die Vertragsparteien. Im Rahmen der Evaluation wird überprüft, ob die Finanzierung ausreicht oder zu hoch angesetzt ist und ob die Leistungen mit den vorhandenen Ressourcen erbracht werden können.
- (8) Die Evaluierung erfolgt anschließend jeweils fortlaufend jährlich, um die Lohn- und Sachkostensteigerung des Fachpersonals entsprechend berücksichtigen zu können.
- (9) Mit steigender Gerätezahl ändert sich ggf. der Personalbedarf. Auf Grundlage der oben genannten Evaluation wird erforderlichenfalls im Rahmen der Möglichkeiten und in Abstimmung mit den beteiligten Schulträgern der Personalbedarf angepasst. Die in dieser Vereinbarung berechneten Kosten gehen von einer Kooperation aus, die bis zu 6.500 Geräte umfasst. In Abhängigkeit von der Geräteanzahl muss der Landkreis speziell für die Betreuung des MDM für die Gemeinden zusätzliches Personal einstellen. Im Rahmen einer Vollkostenrechnung (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) wird der Landkreis die hierfür entstehenden Kosten mittels Verteilungsschlüssel auf die betreuten Gemeinden umlegen. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils zum Jahresende.

§ 4
Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung beginnt mit der Unterzeichnung der Parteien und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Monats von jeder Vertragspartei schriftlich ordentlich gekündigt werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der fristgerechte Zugang der Kündigungserklärung. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 5
Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültigen Bestimmungen durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die dem inhaltlichen Gehalt der ungültigen Bestimmungen soweit wie möglich entspricht.
- (2) Das gleiche gilt, wenn und soweit sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien inhaltlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder der späteren Aufnahme der Bestimmung diesen Punkt bedacht hätten.
- (3) Es bestehen keine schriftlichen Nebenabreden zu dieser Anlage. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich der Änderung dieser Klausel, bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum

Ort, Datum

Main-Tauber-Kreis
vertreten durch den Landrat
Herrn Christoph Schauder

Stadt/Gemeinde
vertreten durch den Oberbürgermeister/Bürgermeister
Herrn/Frau